



Vertrag über Sachverständigenleistungen RLT

Zwischen der

Universität zu Köln
Abteilung 52, Planen und Bauen
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln

und

[Name/Bezeichnung; Anschrift]

– "Auftraggeber" –

– „Auftragnehmer“ –

wird folgender Vertrag geschlossen:

AG: _____

AN: _____



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Leistungspflichten des Auftragnehmers	3
§ 3 Bevollmächtigung des Auftragnehmers.....	4
§ 4 Fristen.....	4
§ 5 Honorar.....	5
§ 6 Abrechnung, Zahlungen.....	6
§ 7 Urheberrecht.....	6
§ 8 Dokumentation, Information, Unterlagen	7
§ 9 Haftung, Versicherung und Verjährung.....	7
§ 10 Vorzeitige Vertragsbeendigung.....	8
§ 11 Schlussbestimmungen	9



§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Ziel des Auftrags ist

- Die Begutachtung und Prüfung der Ausführung **RLT-, RWA- sowie der Feuerlöschanlagen** vor Ort auf Basis der Ausführungsplanung mit besonderem Fokus auf Funktionalität, Qualitäten, Wirtschaftlichkeit, Schnittstellen sowie der regelkonformen Ausführung

§ 2 Leistungspflichten des Auftragnehmers

(1) Der werkvertragliche Gesamterfolg, auf den die Beauftragung des Auftragnehmers gerichtet ist, besteht in der Zielerreichung der unter § 1 genannten Ziele. Die Zielerreichung ist als Beschaffenheit der Sachverständigentätigkeit vereinbart.

(2) Soweit über die in dem vorstehenden Absatz 1 i.V.m. § 1 beschriebenen Leistungen hinaus weitere Leistungen zur Erzielung des geschuldeten Gesamterfolges erforderlich werden, sind auch diese in den Grenzen, die sich aus den gesetzlichen Beschränkungen (z.B. Leistungen die den rechts- und steuerberatenden Berufen vorbehalten sind, Leistungen, die unter keinem Gesichtspunkt einem Sachverständigen zuzuordnen sind, Leistungen die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen) ergeben, vom Auftragnehmer zu erbringen.

(3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn sich im Zuge seiner Begutachtung/ Prüfung Aspekte ergeben, die unterschiedlich zu bewerten sind, je nachdem ob man

- den Stand der Technik (wobei unter dem Stand der Technik alle technischen Verfahren, Produkte, Standards und Qualitäten zu verstehen sind, die technisch machbar und wissenschaftlich beherrschbar und erforscht sind)
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik
- die einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts
- die ihm bekannten Zielvorstellungen des Auftraggebers

zugrunde legt und mit ihm abzustimmen, ob entlang eines oder alternativ entlang mehrere dieser Kriterien begutachtet werden soll.

(4) Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Begutachtung Wirtschaftlichkeitserwägungen anzustellen und bestehende Einsparmöglichkeiten darzustellen. Dies bedeutet insbesondere, dass sämtliche Leistungen im Rahmen der sonstigen Vorgaben und Zielvorstellungen des Auftraggebers sowie des technisch und rechtlich Möglichen mit dem Ziel größtmöglicher Kosteneinsparung – auch betreffend die Nutzung (energiearme, wartungsfreundliche, umweltschonende und langlebige Systeme) – zu erbringen sind. Ist mit Gesetzes- oder Technikänderungen zu rechnen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unter Beschreibung der Vor- und Nachteile sowie der damit verbundenen Kosten und Einsparmöglichkeiten darauf hinzuweisen. Er darf im Rahmen seiner Begutachtung nur mit bauaufsichtlich zugelassenen Materialien, auf der Grundlage des heutigen Wissensstands giftfreien Stoffen und nach dem heutigen Stand der Technik sowie dem heutigen Wissensstand umweltverträglichen Materialien arbeiten.

AG: _____

AN: _____



(5) Der Auftragnehmer darf von Unternehmen, die sich an diesem oder einem anderen Bauvorhaben der Universität beteiligen, beteiligen möchten oder beteiligt haben, keinerlei Vorteile, seien es finanzielle oder andere wirtschaftliche Vorteile, entgegennehmen. Insbesondere darf der Auftragnehmer nicht Vorteile dafür annehmen, dass er einen Unternehmer bevorzugt behandelt. Für den Fall, dass der Auftragnehmer gegen diese Vereinbarung verstößt, verwirkt der Auftragnehmer eine in das Ermessen des Auftraggebers gestellte, von diesem nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Ferner ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag in diesem Fall fristlos zu kündigen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Der Auftraggeber ist berechtigt, sämtliche Schäden, die durch die fristlose Kündigung bei ihm entstehen, gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen in eigener Person zu erbringen. Fest angestellte Mitarbeiter seines Büros darf er hinzuziehen. Orts- und / oder Objektbegehungen nimmt der Auftragnehmer persönlich vor.

(7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Verschwiegenheit Dritten gegenüber in allen Fragen, die das Gutachten betreffen oder die Informationen betreffen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erstellung des Gutachtens erhalten hat und die nicht ohnedies frei zugänglich sind. Er verpflichtet sich, diese Verschwiegenheitsverpflichtung auch allen Mitarbeitern und sonstigen von ihm hinzugezogenen Personen aufzuerlegen.

(8) Für den Fall, dass der Auftragnehmer gegen die Verpflichtungen gem. Abs. 7 verstößt, verwirkt der Auftragnehmer eine in das Ermessen des Auftraggebers gestellte, von diesem nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Ferner ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag in diesem Fall fristlos zu kündigen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Der Auftraggeber ist berechtigt, sämtliche Schäden, die durch die fristlose Kündigung bei ihm entstehen, gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.

(9) Der Auftragnehmer hat seiner Begutachtung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen. Er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber abzustimmen. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen Weisungen oder Vorgaben des Auftraggebers, muss er den Auftraggeber hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen und seine Bedenken (z.B. Widersprüche) begründen.

§ 3 Bevollmächtigung des Auftragnehmers

Handlungen gegenüber Dritten im Namen des Auftraggebers bedürften einer ausdrücklichen schriftlichen Freigabe des Auftraggebers. Insbesondere auch Sondergutachten dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer beauftragt werden.

§ 4 Fristen

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Prüfung parallel zum Baufortschritt gem. der in Anlage 2 (Terminplan) dargestellten Phasen sowie den aktualisierten



Ausführungsterminen durchzuführen. Diese Zeitfenster sind zwingend einzuhalten und dürfen nicht zur Verzögerung der Baustelle führen. Die Parteien stellen klar, dass bei nicht zu vertretenden Hindernissen wie höhere Gewalt, Krankheit, Streik und Aussperrung kein Lieferverzug eintreten kann. Wird dem Auftragnehmer durch von ihm nicht zu vertretende Umstände die Erstattung des/ der Begutachtung/ Prüfung unmöglich, wird er von der Erstattung frei. Der Auftragnehmer behält den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung für den bereits erbrachten Teil seiner Tätigkeit, wenn und soweit der Auftraggeber diesen (z.B. durch Fortsetzung der Begutachtung) verwertet und / oder verwendet.

- (2) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber die Tatsache und deren hindernde Wirkung offenkundig bekannt waren. Darüber hinaus kann der Auftragnehmer sich auf Behinderungsumstände nur dann berufen, wenn diese aus dem Risikobereich des Auftraggebers stammen oder durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände verursacht waren.
- (3) Kommt der Auftragnehmer mit der Einhaltung des vereinbarten Vertragstermins gem. Abs. 1 oder gem. gesonderter Vereinbarung mehr als 3 Wochen in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Ablauf dieser Frist, mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall ist die Vergütung des Auftragnehmers der Höhe nach auf die von ihm erbrachten Leistungen beschränkt. Auch diese erhält er allerdings nur, wenn und soweit der Auftraggeber diese (z.B. durch Fortsetzung der Begutachtung) verwertet und / oder verwendet. Der Auftraggeber schuldet keine weitergehende Vergütung, insbesondere nicht eine solche für nicht erbrachte Leistungen gem. § 649 BGB. Weitere Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 5 Honorar

(1) Für sämtliche nach diesem Vertrag vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen mit Ausnahme der Leistungen, für die dieser Vertrag ausdrücklich eine gesonderte Vergütung vorsieht, erhält der Auftragnehmer das im Angebot vom **XX.XX.XXXX**, Anlage 1, ausgewiesene Honorar.

Zusätzliche Leistungen können in geringem Umfang und nur auf Anweisung des Auftraggebers im Stundenlohn abgerechnet werden

Der Stundensatz beträgt:

Für Leistungen des Sachverständigen **€/h**

Für Leistungen von technisch qualifizierte Mitarbeiter: **€/h**

Der Zeitaufwand ist durch eine geordnete und nachvollziehbare Aufstellung nachzuweisen, die eine leichte Überprüfung des Inhalts der erbrachten Leistungen und des damit verbundenen Zeitaufwands zulässt.

Für die Nebenkosten wird folgender prozentualer Aufschlag vereinbart: **%**



(2) Für die bereits mit Abschluss dieses Vertrages vereinbarten (besonderen und sonstigen) Leistungen wird vereinbart, dass diese Leistungen im Rahmen dieser Beauftragung ohne Zusatzhonorar erbracht werden.

(3) Für weitere nicht unter Abs. 2 fallende Leistungen, die zur Erbringung des Leistungsziels nicht geschuldet sind und die zu den geschuldeten Leistungen hinzutreten, darf ein Honorar nur berechnet werden, wenn die Leistung im Verhältnis zum Auftragsinhalt einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen und das Honorar schriftlich vereinbart worden ist.

§ 6 Abrechnung, Zahlungen

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, prüfbar abzurechnen. Jede Rechnung muss prüffähig aufgeschlüsselt eine Aufstellung der erbrachten Leistungen, eine Honorarermittlung und eine Aufstellung der bereits angewiesenen Abschlagszahlungen enthalten. Dabei sind an Abschlagsrechnungen keine geringeren Anforderungen zu stellen, als an die Schlussrechnung. Insbesondere die Abschlagsrechnungen am Ende einer jeden beauftragten Stufe sind unter denselben Voraussetzungen und mit denselben Anforderungen zu fertigen, wie die Schlussrechnung.

(2) Der Auftragnehmer ist, soweit kein anderweitiger Zahlungsplan vereinbart wurde berechtigt, eine Abschlagsrechnung wie folgt zu stellen:

-Nach Abschluss eines Leistungsabschnittes wie z.B. der geschossweisen Prüfung

(3) Voraussetzung für die Fälligkeit der Schlusszahlung ist die Abnahme, § 7. Abschlagszahlungen und Schlusszahlung werden 30 Tage nach Zugang fällig, die Schlusszahlung jedoch nicht vor Ablauf von 30 Tagen ab Abnahme.

(4) Es ist sicher zu stellen, dass die Gesamtsumme der Abschlagszahlungen 95% des Honorars nicht übersteigt, welches auf die bis dahin erbrachten Leistungen entfällt.

§ 7 Abnahme

Die Parteien vereinbaren, dass die Leistungen des Auftraggebers schriftlich abzunehmen sind. Der Anspruch des Auftragnehmers auf schriftliche Abnahme seiner Leistungen wird fällig mit Ablauf von 4 Wochen (Prüffrist des Auftragnehmers), gerechnet ab dem Zugang des Gutachtens beim Auftragnehmer.

§ 8 Urheberrecht

Soweit die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, vereinbaren die Parteien:

(1) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die zeitlich und räumlich uneingeschränkten Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm im Zuge der Begutachtung erstellten Unterlagen (Gutachten und damit zusammenhängende Unterlagen), sowohl in verkörperter als auch in elektronischer Form. Dem Auftraggeber wird insbesondere auch für den Fall, dass der Auftrag des Auftragnehmers vor Vollendung



endet, schon jetzt das Nutzungsrecht eingeräumt, insbesondere auch das Recht zur Fortführung der erbrachten Leistungen.

(2) Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger darf die Unterlagen und die Leistungen des Auftragnehmers ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern.

(3) Ein gesonderter Honoraranspruch für die Übertragung der Nutzungsrechte steht dem Auftragnehmer nicht zu. Die unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechte sind von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

(4) Die Regelungen in Abs. 1 bis 3 gelten auch für den Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung wegen Nichtbeauftragung weiterer Stufen, wegen ordentlicher oder außerordentlicher Kündigung oder sonstiger Beendigungstatbestände.

§ 9 Dokumentation, Information, Unterlagen

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Diese Pflicht erlischt nicht mit der Vertragsbeendigung.

(2) Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen bis zur Freigabe durch den Auftraggeber als »Vorabzug« zu kennzeichnen. Die von dem Auftraggeber freigegebenen Unterlagen hat der Auftragnehmer als »Verfasser« zu unterzeichnen.

(3) Dem Auftragnehmer werden auf Verlangen vom Auftraggeber die ihm bekannten und für das Verfassen des Gutachtens notwendigen Unterlagen und Informationen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(4) Mit Übergabe des / der Gutachten(s) hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Unterlagen zu übergeben, die in irgendeinem engeren oder weiteren Zusammenhang mit der jeweiligen Begutachtung stehen. Insbesondere gem. Abs. 3 überreichte Unterlagen sind im Original zurück zu reichen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind beim Auftragnehmer verbleibende Unterlagen und Dateien, die dieser im Zuge der Begutachtung erhalten hat, zu löschen.

(5) Gegenüber dem Anspruch des Auftraggebers auf Übergabe von Unterlagen und Informationen steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

(6) Soweit Unterlagen und Informationen nicht an den Auftraggeber herauszugeben sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Unterlagen 10 Jahre nach vollständiger Leistungserbringung zu vernichten.

(7) Sämtliche Unterlagen sind in das PKM-System des AG in den Dateiformaten *.pdf, *.dwg, *.docx, *.xlsx hochzuladen.

§ 10 Haftung, Versicherung und Verjährung

(1) Für die Haftung des Auftragnehmers gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherungen müssen mindestens betragen:



- Für Personenschäden: 2 Mio €
- Für sonstige Schäden: 500.000 €

Der Betrag muss je Versicherungsjahr 2-fach zur Verfügung stehen. Soweit der Auftragnehmer seine Versicherung wegen seiner Tätigkeit an einem anderen Bauvorhaben in Anspruch nimmt, hat er den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren, ebenso wie sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers gegen die Auftraggeber, innerhalb der gesetzlichen Fristen.

§ 11 Vorzeitige Vertragsbeendigung

(1) Auftragnehmer und Auftraggeber sind zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grunde berechtigt. Das Recht des Auftraggebers zur ordentlichen Vertragskündigung bleibt daneben unberührt.

(2) Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für den Auftraggeber insbesondere dann vor, wenn

- er seine Bauabsicht für das geplante Objekt nachhaltig aufgegeben hat;
- das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich gestört ist oder andere Umstände vorliegen, auf Grund derer dem Auftraggeber ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann;
- der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat oder die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen auf seine Fähigkeit oder seine Bereitschaft zur vertragsgerechten Erfüllung nicht mehr besteht;

(3) Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Auftragnehmer liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Auftraggeber eine ihm obliegende, für die Begutachtung wesentliche Leistung trotz Fristsetzung und Nachfristsetzung durch den Auftragnehmer mit jeweils angemessenen Fristen von mindestens drei Wochen ab Zugang schuldhaft unterlässt und dadurch den Auftragnehmer so wesentlich behindert, dass dieser seine Leistung nachhaltig nicht vertragsgemäß ausführen kann;
- das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien aus anderen, nach Vertragsschluss eingetretenen Gründen so erheblich gestört ist, dass dem Auftragnehmer ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, z.B. weil der Auftragnehmer eine unstreitige Forderung trotz angemessener Nachfristsetzung nach zuvor erfolgter Fristsetzung mit jeweils angemessenen Fristen von mindestens drei Wochen ab Zugang nicht bedient.

(4) Sowohl die von dem Auftraggeber als auch die von dem Auftragnehmer erklärte Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung aus wichtigem Grunde ist erst zulässig,



wenn der kündigende Vertragspartner dem anderen Vertragspartner zuvor ohne Erfolg schriftlich eine angemessene Frist und – soweit gem. Abs. 2 oder Abs. 3 erforderlich – eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Das gilt nicht, wenn der Vertragspartner die Vertragserfüllung schon zuvor endgültig und ernsthaft verweigert hat, so dass eine Fristsetzung eine sinnlose Förmlichkeit darstellen würde.

(5) Im Falle der ordentlichen Vertragskündigung durch den Auftraggeber behält der Auftragnehmer den Anspruch auf das vertragliche Honorar auch für die infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung nicht mehr erbrachten Leistungen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart, sowie außerdem auch dasjenige, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt («anderweitiger Erwerb»). Die ersparten Aufwendungen werden mit 95 % des Honorars der noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt, sofern nicht der Auftraggeber höhere oder der Auftragnehmer geringere Ersparnisse nachweist. Anderweitiger Erwerb ist von dieser Pauschalierung nicht umfasst und zusätzlich zu berücksichtigen.

(6) Im Falle einer Vertragsbeendigung durch eine vom Auftraggeber ausgesprochene Kündigung oder eine einvernehmliche Vertragsaufhebung aus einem wichtigen, vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund hat der Auftragnehmer lediglich Anspruch auf Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen, soweit die erbrachten Leistungen für den Auftraggeber in zumutbarer Weise verwertbar sind. Sofern ein Anspruch des Auftraggebers dem Auftragnehmer gegenüber auf Schadensersatz und/oder auf Mehrkostenerstattung besteht, ist der Auftraggeber berechtigt, mit diesem Anspruch die Aufrechnung gegenüber dem Vergütungsanspruch des Auftragnehmers zu erklären.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages, eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung oder ein wesentlicher Teil dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berühren. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien in diesem Falle eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung – insbesondere dem, was die Parteien wirtschaftlich beabsichtigt hatten – entspricht oder ihm am nächsten kommt. Im Falle von Lücken werden die Parteien eine Vertragsergänzung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien die Angelegenheit von vornherein bei Abschluss des Vertrages bedacht.

(3) Entstehen bei der Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern, werden die Parteien zunächst versuchen, den Streit auf gutlichem Wege beizulegen. Streitfragen berechtigen die Parteien nur insoweit, ihre Mitwirkung an der Vertragserfüllung einzustellen, als ihnen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.



(4) Sofern die Voraussetzungen einer Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 ZPO vorliegen, ist Wahlgerichtsstand auch der Geschäftssitz des Auftraggebers (Köln).

(5) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer



Der Auftragnehmer bestätigt, ein Original dieses Vertrags nebst aller Anlagen zum Vertrag erhalten zu haben, namentlich

- Anlage 1: Angebot des AN vom XXX
- Anlage 2: Leistungsbild vom 18.11.2025
- Anlage 3: Terminplan vom 13.11.2025
- Anlage 4: Plandokumente- und unterlagen gem. Pläne.
- Anlage 5: Konvention zur Dateibenennung, Stand 12.03.2025
- Anlage 6: CAD-Richtlinie, Stand 25.03.2019

Ort, Datum

Auftragnehmer